

# Verfassungs- beschwerde

Absender:

Michael Dongus  
Nordstr. 30  
75392 Deckenpfronn

Michael Dongus - Nordstr. 30 - 75392 Deckenpfronn

An das Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
**76131 Karlsruhe**

Tel: 07056 966 739  
michael.dongus@gmx.net  
www.Verfassungsbitte.de

Fax.: 0721 9101-382

Deckenpfronn, 5.12.2012

## Offene Verfassungsbeschwerde für eine ordentliche Bundestagsdiät

Sehr geehrte Damen und Herren, hohes Gericht,

entsprechend der Ausführungen in meinen beiden als Anlage beigefügten und auf der Internetseite „www.Verfassungsbitte.de“ veröffentlichten Aufsätzen „Die Abgeordnetendiäten in Theorie und Praxis“ und „Aussicht auf Abhilfe“ bin ich der Überzeugung, ...

- dass "eine für alle Abgeordneten gleich hoch bemessene Entschädigung" angesichts der individuell unterschiedlichen Einkommensverluste der Abgeordneten nicht als "angemessene Entschädigung" angesehen werden kann
- dass also der Leitsatz 2.1 des Diäten-Urteils verfassungswidrig ist und eine Beseitigung der Bindung der Gesetzgebung an Art.48 Abs.3 Satz 1 GG darstellt und
- dass die "Abgabe der Nebeneinkünfte" von Abgeordneten an die Staatskasse in jeder Hinsicht zu einer "angemessenen, ihre Unabhängigkeit sichernden Entschädigung" gehört, die für die Funktionalität unserer repräsentativen Demokratie unerlässlich ist

Ich erhebe deshalb hiermit Verfassungsbeschwerde nach dem „Prinzip des verhinderten Widerstandes“\*, um dem Bundesverfassungsgericht ein Verfahren zur Korrektur des Leitsatzes 2.1 des Diäten-Urteils zu ermöglichen.

Hochachtungsvoll

*Michael Dongus*

\* siehe Anlage „Aussicht auf Abhilfe“

# Die Abgeordnetendiäten in Theorie und Praxis

(von Michael Dongus am 2.12.2012)

## **Demokratischer Zweck**

Die Abgeordnetendiäten haben den Zweck, die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu sichern und Chancengleichheit beim Parlamentszugang für alle wählbaren Bürger zu gewährleisten. Damit sind sie von zentraler Bedeutung für die Funktionalität unserer repräsentativen Demokratie und erfordern eine besonders sorgfältige und zweckdienliche Ausgestaltung.

## **Verfassungsmäßiger Rahmen**

Den Rahmen für die Ausgestaltung der Abgeordnetendiäten gibt das Grundgesetz durch den **Entschädigungsanspruch in Art.48 Abs.3 Satz 1 GG** vor:

Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.

Da eine Entschädigung immer ein Ausgleich für bestimmte Schäden ist und das „Anmessen“ einer Entschädigung grundsätzlich immer darin besteht, ihre Höhe möglichst genau an die Höhe der auszugleichenden Schäden anzupassen, sind hier die auszugleichenden, durch das Mandat entstehenden Schäden möglichst genau zu berücksichtigen, die allesamt einer der Kategorien „Aufwand“, „Verdienstaufschlag“ und „immaterielle Nachteile“ zuzuordnen sind.

Der **Gleichheitsgrundsatz in Art.3 Abs.1 GG** (Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich) ist dabei – weil der Entschädigungsanspruch alle betrifft, die Abgeordnete werden können – wie folgt anzuwenden:

Aus dem formalisierten Gleichheitssatz folgt, dass jedem wählbaren Bürger für den Fall, dass er Abgeordneter wird, eine in gleicher Weise angemessene, seine Unabhängigkeit sichernde Entschädigung zusteht, also ein angemessener Ausgleich für

- (1) seinen individuellen, mandatsbedingten Aufwand,
- (2) seinen individuellen, mandatsbedingten Verdienstaufschlag und
- (3) die ihm durch das Mandat entstehenden immateriellen Nachteile.

Das verfassungsmäßige Gebot einer „angemessenen Entschädigung“ mündet also angesichts des „individuellen Verdienstaufschlags“ der Abgeordneten in der Zielsetzung, allen wählbaren Bürgern einen „angemessenen Ausgleich für ihren individuellen Verdienstaufschlag“ in Aussicht zu stellen. Das daraus resultierende Ideal einer „individuell angemessenen Verdienstaufschlagentschädigung“ bleibt verfassungsmäßig auch dann bestehen, wenn seine Realisierung schwierig oder gar unmöglich zu sein scheint.

## **Bisherige Entwicklung**

### **Vor 1975**

In den Anfängen der Bundesrepublik waren die Abgeordnetendiäten eine reine Aufwandsentschädigung. Doch im Laufe der Zeit wuchs die Inanspruchnahme der Abgeordneten so, dass sie durch ihr Mandat mehr und mehr im Umfang ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkt wurden und ein Ausgleich für ihren Verdienstaufschlag erforderlich wurde. Dieser Verdienstaufschlag war zwar für verschiedene Abgeordnete unterschiedlich hoch, konnte aber individuell nicht genau beziffert werden. Deshalb wurden anstelle einer individuell angemessenen Verdienstaufschlag-

entschädigung meist pauschalierte Entschädigungsleistungen eingeführt, die ein „Entgelt für die Inanspruchnahme durch das Mandat“ darstellten.

In den 1970er-Jahren führte der Saarländische Landtag im Landtagsgesetz Bestimmungen ein, die ein Versuch waren, die Verdienstauffallentschädigung individuell genauer an den tatsächlichen Verdienstauffall der einzelnen Abgeordneten anzupassen. Dabei wurden aber Abgeordnete aus unterschiedlichen Berufsgruppen in einer Weise differenziert, die mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar war. Das Bundesverfassungsgericht stellte dies anlässlich einer diesbezüglichen Verfassungsbeschwerde in seinem sogenannten Diäten-Urteil fest.

### **Diäten-Urteil (BVerfGE 40, 296) im Jahr 1975**

Die Verfassungsrichter beschrieben in der Begründung des Diäten-Urteils die Entwicklung im Wesentlichen so:

Das Mandat war durch die gewachsene Inanspruchnahme der Abgeordneten (zumindest im Bund) zur Hauptbeschäftigung geworden, zum „full-time-job“, dessen Ausübung „den ganzen Menschen“ verlangt, der „allenfalls unter günstigen Umständen neben seiner Abgeordnetentätigkeit noch versuchen kann, seinem Beruf nachzugehen“.

Die neben der Aufwandsentschädigung eingeführten Entschädigungsleistungen waren als „Entgelt für die Inanspruchnahme durch das Mandat“ zur „Bezahlung für die im Parlament geleistete Tätigkeit“ geworden, zu einer Vergütung für die Ausübung des Mandats.

Diese Entwicklung bezeichneten die Verfassungsrichter als „nicht zufällig, sondern notwendig, innerlich folgerichtig und schwerlich reversibel“ und zogen daraus drei Konsequenzen:

1. Die Vergütung für die Ausübung des Mandats hatte Einkommenscharakter und musste deshalb besteuert werden.
2. Die Vergütung für die Ausübung des Mandats war aufgrund des Umfangs der Inanspruchnahme zur Vollalimentation des Abgeordneten aus der Staatskasse geworden. Das sogenannte Beamtenprivileg, also das Privileg mancher Abgeordneten aus dem öffentlichen Dienst, neben der Abgeordnetenentschädigung Ruhegehalt von ihrem Dienstherrn zu beziehen, hatte damit seine Berechtigung verloren und musste deshalb abgeschafft werden.
3. **Die Vergütung für die Ausübung des Mandats bewertete die Ausübung des Mandats, die aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes für alle Abgeordneten gleich zu bewerten war, um eine Differenzierung der Abgeordneten in ihrem für alle gleichen Status zu vermeiden.**

Die Verfassungsrichter formulierten deshalb den **Leitsatz 2.1 des Diäten-Urteils**:

**Aus dem formalisierten Gleichheitssatz folgt, dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht, unabhängig davon, ob die Inanspruchnahme durch die parlamentarische Tätigkeit größer oder geringer ist, ob der individuelle finanzielle Aufwand oder das Berufseinkommen verschieden hoch ist.**

Mit der Formulierung dieser Schlussfolgerung wurden zwei Wirkungen erzielt:

1. **beabsichtigte Hauptwirkung:** Funktionszulagen für Abgeordnete mit besonderen Funktionen im Parlament (und auch andere, einzelne Entschädigungsleistungen) sollten abgeschafft werden, um die Statusgleichheit der Abgeordneten zu gewährleisten. Einzige Ausnahmen waren der Parlamentspräsident und dessen Stellvertreter, da sie an der Spitze eines obersten Verfassungsorgans stehen.
2. **vermeintlich folgenlose Nebenwirkung:** Das ohnehin als unmöglich erachtete „Anmessen“ der Entschädigung an die individuell unterschiedlichen Verdienstauffälle der

Abgeordneten wurde nicht nur aufgegeben, sondern auch geradezu unterbunden. Die ursprünglich als Ausgleich für den individuellen Verdienstauffall erforderlich gewordenen Entschädigungsleistungen waren damit endgültig zu einer zusammengefasst einheitlichen „Vergütung für die Ausübung des Mandats“ geworden.

## **Nach 1975**

Der Leitsatz 2.1 des Diäten-Urteils wurde bis heute nicht grundsätzlich zurückgenommen. Allerdings wurde seine beabsichtigte Hauptwirkung, die Abschaffung von Funktionszulagen, im Jahr 2000 durch eine Entscheidung (BVerfGE 102, 224) relativiert, deren Leitsätze im Wesentlichen besagen, dass die gesetzliche Gewährung von Funktionszulagen grundsätzlich im Rahmen der Parlamentsautonomie liegt, die Zahl der mit Zulagen bedachten Funktionsstellen aber auf wenige politisch besonders herausgehobene parlamentarische Funktionen zu beschränken ist, um eine der Freiheit des Mandats und der Statusgleichheit der Abgeordneten entsprechende, von sachfremden Einflüssen freie politische Willensbildung zu gewährleisten.

Seine vermeintlich folgenlose Nebenwirkung, das „Anmessen“ der Entschädigung an die individuell unterschiedlichen Verdienstauffälle der Abgeordneten zu unterbinden, hat der Leitsatz 2.1 des Diäten-Urteils bis heute behalten.

## **Verdienstauffall – Einkommensverzicht – Einkommensverlust**

Die in den Anfängen durchaus richtige Annahme, der individuelle Verdienstauffall der Abgeordneten könne nur pauschal berücksichtigt werden, weil er individuell nicht genauer zu beziffern ist, hat sich bis heute gehalten, weil bisher kein Gesetzgeber im Bund und in den Ländern eine solche, individuell angemessene Verdienstauffallentschädigung zu gestalten in der Lage war. Auch die anlässlich des Diäten-Urteils durchgeführte Befragung aller politischen Parteien und Parlamente ergab keinen Hinweis auf eine solche Lösung. Im Gegenteil, die vom Bundesverfassungsgericht im Diäten-Urteil wiedergegebene **„Rechtsansicht des Deutschen Bundestages“** enthielt die Forderung nach einem

Ausgleich für den Verzicht auf das sonst in dieser Zeit durch den Abgeordneten erreichbare Einkommen, das allerdings nicht individuell ausgestaltet, sondern nur pauschal bemessen sein könne.

Ein solcher Einkommensverzicht-Ausgleich scheint berechtigt und auch das hier geäußerte **„Kann nur pauschal“** trifft zu, allerdings nur auf den Einkommensverzicht, also den Verzicht auf vermutlich erreichbares Einkommen. Der Verdienstauffall eines Abgeordneten kann aber auch in einem Einkommensverlust bestehen, also dem Verlust nachweislich erreichbaren Einkommens, der sehr wohl genauer beziffert werden kann als durch eine Pauschale. Unterscheidet man – wie bisher der Fall – nicht zwischen Einkommensverzicht und Einkommensverlust und wirft beides in einen Topf, so dominiert das vom Einkommensverzicht herrührende **„Kann nur pauschal“** und die zweckdienliche und verfassungsmäßig gebotene Möglichkeit, den Einkommensverlust individuell angemessen auszugleichen, geht unter.

## **Eine individuell angemessene Verdienstauffallentschädigung**

Ein Abgeordneter, der seine bisherige Erwerbstätigkeit ganz ruhen lässt, um sein Mandat ausüben zu können, verliert sein gesamtes Voreinkommen. Kann er seine Erwerbstätigkeit während des Mandats zumindest teilweise fortsetzen und weiterhin ein Einkommen erzielen, so reduziert sich sein Einkommensverlust um eben dieses Nebeneinkommen. Zu Beginn des Mandats gilt also:

**Einkommensverlust = Voreinkommen - Nebeneinkommen**

Unter Berücksichtigung dieses Einkommensverlustes kann eine individuell angemessene Verdienstausfallentschädigung ausgestaltet werden:

1. Ersetzt eine vom Staat zu zahlende **Auskommensleistung** zu Beginn des Mandats das Voreinkommen komplett, so kann durch die **Abgabe der Nebeneinkünfte** der erforderliche Abzug des Nebeneinkommens erreicht werden, um so in zwei Komponenten einen individuell angemessenen **Einkommensverlust-Ausgleich** zu gestalten. Dabei muss allerdings die Bemessung der Auskommensleistung wie folgt ergänzt werden:
2. Die Unabhängigkeit der Abgeordneten, die vor dem Mandat nur ein relativ geringes oder kein eigenes Einkommen hatten, ist durch eine entsprechend festzulegende, der Bedeutung des Amtes angemessene **Mindest-Auskommensleistung** zu sichern. Diese muss natürlich aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes zumindest für alle Abgeordneten ohne besondere Funktion im Parlament gleich hoch bemessen sein und stellt einen **Einkommensverzicht-Ausgleich** dar, der zusammen mit dem Einkommensverlust-Ausgleich eine individuell angemessene Verdienstausfallentschädigung ergibt.
3. Die Auskommensleistung muss während des laufenden Mandats angepasst werden z.B. entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung.

Dieser Ansatz lässt erkennen, dass er im Vergleich zur derzeitigen Einheitsentschädigung verhältnismäßig kompliziert umzusetzen ist, eine dementsprechend aufwändige Verwaltung erfordert und außerdem auch ungewohnte Auswirkungen hat. Besonders die Anpassung der Auskommensleistung während des Mandats stellt bei näherer Betrachtung eine beachtliche Schwierigkeit dar, denn eine Anpassung entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung ist nur für den Teil des Voreinkommens angebracht, der aufgrund einer Tätigkeit erwirtschaftet wurde (Tätigkeitseinkommen). Unternehmerisch aktive Abgeordnete erwirtschaften aber einen Teil ihres Einkommens auch dadurch, dass sie Kapital in ihr Unternehmen investiert haben (Investitionseinkommen). Für dieses Investitionseinkommen ist eine Anpassung entsprechend der Entwicklung der Höhe des Betriebskapitals angebracht. Deshalb ist für die Unternehmer unter den Abgeordneten eine Aufteilung ihres Voreinkommens in ein Tätigkeitseinkommen und ein Investitionseinkommen erforderlich, die letztlich nur durch eine dazu einzusetzende Kommission unabhängiger Wirtschaftsexperten vorgenommen werden kann.

Trotz aller Widrigkeiten gilt aber dennoch: Das verfassungsmäßige Ideal einer „individuell angemessenen Verdienstausfallentschädigung“ ist REALISIERBAR und darf vom Bundesverfassungsgericht nicht einfach über Bord geworfen werden, indem die Pauschalierung der Verdienstausfallentschädigung nicht nur erlaubt, sondern sogar vorgeschrieben wird.

### **Die Zweckdienlichkeit der derzeitigen Regelung**

Inwieweit die dem Leitsatz 2.1 des Diäten-Urteils gehorchende Einheitsentschädigung, die gemäß §11 AbgG derzeit ca. 8000 Euro brutto pro Monat beträgt, den Vorgaben des Grundgesetzes entspricht und dem eigentlichen Zweck der Abgeordnetendiäten dient, zeigt sich, wenn man deren Wirkung angesichts unterschiedlicher Einkommensverluste betrachtet:

Ein **9000€-Kandidat**, also ein Bundestagskandidat, der als Abgeordneter nachweislich einen Einkommensverlust von 9000 Euro zu verzeichnen hätte, müsste derzeit eine Einbuße von ca. 1000 Euro hinnehmen, wenn er Abgeordneter würde. **8000 Euro sind für einen solchen Kandidaten also keine „angemessene Entschädigung“.**

Ist er aufgrund finanzieller Verpflichtungen auf seine 9000 Euro angewiesen, so kann er entweder das Mandat nicht annehmen oder er MUSS während des Mandats sein Manko durch eine Nebentätigkeit ausgleichen. Er wäre als Abgeordneter in der Ausübung seines Mandats (zeitlich) nicht frei, sondern gezwungen eine Nebentätigkeit auszuüben und abhängig von seinen Nebeneinkünften. **8000 Euro sichern also die Unabhängigkeit eines solchen Kandidaten nicht.**

Ein **7000€-Kandidat** hätte dagegen ein Plus von ca. 1000 Euro zu verzeichnen. Dieses Plus kann als eine vom Staat gezahlte Anreizleistung angesehen werden, die dem Ausgleich immaterieller Nachteile dient. Allerdings müsste diese Anreizleistung infolge des Gleichheitsgrundsatzes zumindest für alle Abgeordneten ohne besondere Funktion im Parlament gleich hoch bemessen sein.

Ein **6000€-Kandidat** erhielte aber gewissermaßen eine Anreizleistung von ca. 2000 Euro, so dass deutlich wird, dass die Anreizleistung – und somit der Anreiz, Abgeordneter zu werden – von dem Einkommen eines Kandidaten abhängt, das zu verlieren er hinnehmen muss.

Eine Einheitsentschädigung, wie sie der Leitsatz 2.1 des Diäten-Urteils fordert, macht das Amt eines Abgeordneten finanziell gesehen zu einem Beruf mit einem bestimmten Gehaltsniveau, dessen Attraktivität vom Einkommen eines Kandidaten abhängt und der für Kandidaten mit besonders hohem Einkommen unattraktiv oder unter Umständen sogar unannehmbar ist. Hochqualifizierte Spitzenkräfte, deren Kompetenz einem Parlament sicherlich nicht schaden würde, werden so systematisch ferngehalten. **Das ist nicht nur mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar, der Chancengleichheit beim Parlamentszugang gebietet, sondern auch mit Art.48 Abs.2 Satz 1 GG**, wonach niemand gehindert werden darf, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben.

Wer ein zur „Hauptbeschäftigung“ gewordenes Mandat frei und unabhängig annehmen und ausüben können soll, der muss dazu – was derzeit aber nicht für alle wählbaren Bürger der Fall ist – seine Erwerbstätigkeit stark einschränken oder ganz ruhen lassen können, ohne dadurch im Vergleich zur Situation vor dem Mandat einen finanziellen Nachteil zu erleiden. Im Umkehrschluss hat der Abgeordnete dann aber hinzunehmen, dass er auch keinen finanziellen Vorteil zu erwarten hat, wenn er eine Erwerbstätigkeit fortsetzt oder aufnimmt.

**Der Einkommensverlust-Ausgleich ist demnach unbedingt so auszugestalten, dass die „Abgabe der Nebeneinkünfte“ als angemessene Reduzierung dieses angemessenen Einkommensverlust-Ausgleichs anzusehen ist und nicht etwa als Enteignung.**

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber die Offenlegung der Nebeneinkünfte von Abgeordneten für notwendig erachtet, um mögliche Abhängigkeiten aufzudecken, ist ein klares Indiz dafür, dass solche durch Nebeneinkünfte verursachten Abhängigkeiten möglich sind und durch die derzeitige Bundestagsdiät nicht ausgeschlossen werden. Die derzeitige Bundestagsdiät verfehlt demnach ihren verfassungsmäßig gebotenen Zweck, die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu sichern, denn „sichern“ heißt, Risiken möglichst auszuschließen, und **das Risiko von Abhängigkeiten durch Nebeneinkünfte kann durch die „Abgabe der Nebeneinkünfte“ ausgeschlossen werden.**

Die **Abgabe der Nebeneinkünfte** ist also **verfassungsmäßig zweifach geboten**, sowohl um die Angemessenheit der Entschädigung an die individuell unterschiedlichen Einkommensverluste der Abgeordneten zu wahren, als auch zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit.

Dennoch unterbindet der Leitsatz 2.1 des Diäten-Urteils die „Abgabe der Nebeneinkünfte“, denn er unterbindet das „Anmessen“ des Einkommensverlust-Ausgleichs, das aber im Rahmen einer „angemessenen Entschädigung“ verfassungsmäßig geboten ist.

**Darunter leidet sowohl die Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten, als auch die Chancengleichheit beim Parlamentszugang, und damit auch die Sicherstellung der Funktionalität unserer repräsentativen Demokratie.**

## ***Differenzierung der Abgeordneten in ihrem Status***

Wahlberechtigte Bürger genießen alle den gleichen Wähler-Status, auch dann, wenn sie unterschiedlich hohe Einkommen erzielen. Eine durch unterschiedliche Einkommen hervorgerufene Differenzierung der Wähler in ihrem Status wäre nur dann gegeben, wenn ihre Stimmen anhand ihres Einkommens gewichtet würden.

Abgeordnete genießen alle den gleichen Abgeordneten-Status, auch dann, wenn sie aufgrund unterschiedlicher Einkommensverluste unterschiedlich hohe Entschädigungen erhalten. Eine durch unterschiedlich hohe Einkommensverluste hervorgerufene Differenzierung der Abgeordneten in ihrem Status wäre nur dann gegeben, wenn ihre Stimmen im Bundestag anhand der Höhe ihrer Einkommensverluste gewichtet würden.

Abgeordnete, deren Entschädigung aufgrund unterschiedlicher Einkommensverluste unterschiedlich hoch ausfällt, werden dadurch eben so wenig in ihrem Status differenziert, wie die Wähler durch unterschiedlich hohe Einkommen.

## ***„Freies Mandat“ und „Freie Wirtschaft“***

Spontan könnte man annehmen, dass „Freies Mandat“ und „Freie Wirtschaft“ gut zusammenpassen. Das „Freie Mandat“ wird allerdings als „Frei“ bezeichnet, weil der Abgeordnete in seinen mandatsbezogenen Entscheidungen frei von jeglicher Abhängigkeit sein soll, während die „Freie Wirtschaft“ deshalb als frei bezeichnet wird, weil ihre Teilnehmer dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage ausgesetzt sind, was immer auch mit bestimmten Abhängigkeiten verbunden ist.

Ein Abgeordneter, der seine Arbeitskraft in der „Freien Wirtschaft“ anbietet, bietet damit einen Teil seiner Aufmerksamkeit zum Verkauf an. Diese Aufmerksamkeit kann vom Arbeitgeber bzw. Auftraggeber unter Umständen auch dazu genutzt werden, politischen Einfluss auszuüben. Die Teilnahme an der „Freien Wirtschaft“ kann für den Träger eines „Freien Mandats“ also auch ein Abhängigkeitsrisiko darstellen, insbesondere dann, wenn er von seiner Nebentätigkeit persönlich finanziell profitiert.

Die „Freiheit“ des Mandats ist zwar auch die Freiheit, das Mandat zugunsten von Nebentätigkeiten beliebig vernachlässigen zu dürfen, vielmehr ist sie aber die Freiheit, die Erwerbstätigkeit zugunsten der Ausübung des Mandats beliebig einschränken (oder ruhen lassen) zu dürfen, ohne dadurch einen finanziellen Nachteil zu erleiden, was im Umkehrschluss aber auch einen finanziellen Vorteil durch Nebentätigkeiten ausschließt.

## ***Finanzielle Abhängigkeit und Entscheidungs-Unabhängigkeit***

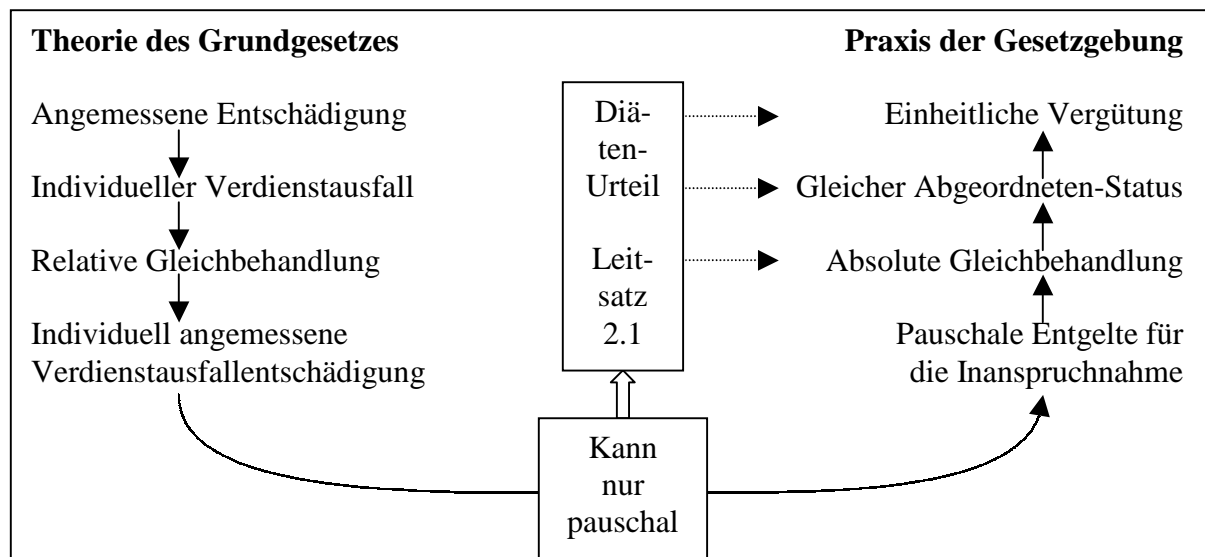
Der Lebensstandard eines Menschen hängt davon ab, wie viel Geld ihm zur Verfügung steht. So gesehen ist jeder Mensch abhängig von allen ihm verfügbaren, finanziellen Mitteln. Diese finanzielle Abhängigkeit kann auch nicht beseitigt werden. „Unabhängigkeit sichern“ im Sinne von Art.48 Abs.3 Satz 1 GG kann also nicht bedeuten, diese unvermeidbare Grundabhängigkeit auszuschalten. Vielmehr ist zu vermeiden, dass Zahlungen an den Abgeordneten von einem Geldgeber damit verknüpft werden, den Abgeordneten in seinen politischen Entscheidungen zu beeinflussen. Deshalb müssen alle den Abgeordneten zur Verfügung stehenden Finanzmittel einer Quelle (und das ist der Staat) entstammen, die eine solche Einflussnahme sicher unterlässt. Das ist „Unabhängigkeit sichern“.

## ***Die Abgeordnetendiäten und der Gleichheitsgrundsatz***

Der Gleichheitsgrundsatz „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ kann in finanziellen Angelegenheiten in speziellen Ausprägungen angewendet werden: „absolut“ oder „relativ“. Ob eine absolute Gleichbehandlung oder eine relative Gleichbehandlung angebracht ist, hängt davon ab, ob im jeweiligen Sachbereich eine entsprechend ausgeprägte, maßgebliche Größe existiert, bezüglich der die Betroffenen absolut bzw. relativ gleich sind.

Die Abgeordneten sind bezüglich ihres Status absolut gleich. Wäre der Status eines Abgeordneten die maßgebliche Größe zur Bemessung seiner Abgeordnetenentschädigung, so wäre die derzeit praktizierte, finanziell absolute Gleichbehandlung der Abgeordneten angebracht. Dem ist aber nicht so. Maßgebliche Größe zur Bemessung einer Entschädigung ist die Höhe des auszugleichenden Schadens, also hier insbesondere auch die Höhe des Verdienstaustausfalls der Abgeordneten, der aber NICHT für alle Abgeordneten absolut gleich hoch ist. Vielmehr sind die Abgeordneten bezüglich ihrer Verdienstaustfälle insofern relativ gleich, als dass jedem Abgeordneten sein persönlicher Verdienstaustfall voll (zu 100%) auszugleichen ist. Im Sachbereich der Abgeordnetenentschädigung, wo eine relative Gleichbehandlung angebracht ist, wirkt sich eine absolute Gleichbehandlung als relative Ungleichbehandlung aus: Wer 9000€ verliert, dem ersetzen 8000€ seinen Einkommensverlust nur teilweise, wer dagegen nur 7000€ verliert, dem ersetzen 8000€ mehr als seinen Einkommensverlust. Das ist keine „angemessene Entschädigung“ und mit dem Gleichheitsgrundsatz deshalb unvereinbar, weil er fälschlicherweise „absolut“ angewendet wurde, obwohl er „relativ“ anzuwenden ist.

### **Zwischen Theorie und Praxis (Zusammenfassung)**



Die in der „Theorie des Grundgesetzes“ gebotene „angemessene Entschädigung“ erfordert angesichts des „individuellen Verdienstaustfalls“ der Abgeordneten deren „relative Gleichbehandlung“, im Idealfall also eine „individuell angemessene Verdienstaustfallentschädigung“. Weil aber festgestellt wurde, der Verdienstaustfall der Abgeordneten „kann nur pauschal“ ausgeglichen werden, setzten sich in der Praxis der Gesetzgebung „pauschale Entgelte für die Inanspruchnahme“ der Abgeordneten als alternativlos durch, was zutreffend war, solange die Abgeordneten nur teilweise in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt waren. Als die Abgeordneten dann aber aufgrund der gewachsenen Inanspruchnahme durch das Mandat in ihrer Erwerbstätigkeit regelmäßig voll eingeschränkt waren, was bereits vor 1975 der Fall war, verlor das hier alles entscheidende „Kann nur pauschal“ seine Gültigkeit, denn damit wurde in der Praxis „eine individuell angemessene Verdienstaustfallentschädigung“ realisierbar, auch wenn dies, wie oben erläutert, relativ kompliziert und höchst aufwändig ist.

Noch ohne diese Erkenntnis forderte das Bundesverfassungsgericht, nachdem der vom saarländischen Landtag unternommene Versuch einer individuell angemessenen Verdienstaustfallentschädigung misslungen war, im Diäten-Urteil die „absolute Gleichbehandlung“ aller Abgeordneten, um deren Differenzierung in ihrem „gleichen Abgeordneten-Status“ zu vermeiden, und etablierte verfassungsrechtlich eine „einheitliche Vergütung“ anstelle der eigentlich gebotenen „angemessenen Entschädigung“.



Damit hat das Bundesverfassungsgericht seine eigentliche Aufgabe, dem Gesetzgeber den verfassungsmäßigen Rahmen zu verdeutlichen, verfehlt und stattdessen – notgedrungen mangels Kenntnis einer Alternative – den verfassungsmäßigen Rahmen so verschoben, dass er die vom Bundestag scheinbar zurecht angestrebte Gesetzgebung („Kann nur pauschal“) zuließ und obendrein sogar („Darf nur pauschal“) forderte.

Während das Grundgesetz (im Entschädigungsanspruch in Art 48 Abs.3 Satz 1) sagt

„Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“

sagt das Bundesverfassungsgericht mit dem Leitsatz 2.1 des Diäten-Urteils quasi

„Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine einheitliche, ihre Unabhängigkeit fördernde Vergütung“

denn dem kommt die erzwungene Pauschalierung der Verdienstausfallentschädigung gleich.

Während dem Grundgesetz in Verbindung mit der Sachlage entspricht

Aus dem formalisierten Gleichheitssatz folgt, dass jedem wählbaren Bürger für den Fall, dass er Abgeordneter wird, eine in gleicher Weise angemessene, seine Unabhängigkeit sichernde Entschädigung zusteht, also ein angemessener Ausgleich für

- (1) seinen individuellen, mandatsbedingten Aufwand,
- (2) seinen individuellen, mandatsbedingten Verdienstausfall und
- (3) die ihm durch das Mandat entstehenden immateriellen Nachteile

lautet der Leitsatz 2.1 des Diäten-Urteils

**Aus dem formalisierten Gleichheitssatz folgt, dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht**, unabhängig davon, ob die Inanspruchnahme durch die parlamentarische Tätigkeit größer oder geringer ist, ob der individuelle finanzielle Aufwand oder das Berufseinkommen verschieden hoch ist.

Dieser Leitsatz 2.1 des Diäten-Urteils verbietet in jeder Hinsicht das verfassungsmäßig gebotene „Anmessen“ der Entschädigung und ist deshalb verfassungswidrig. Er stellt eine kompetenzüberschreitende Verfassungsänderung durch die Verfassungsrichter dar, die dazu geführt hat, dass seit 1975 nicht mehr nach einer verfassungskonformen Regelung der Bundestagsdiät gesucht wurde. Er hat aber glücklicherweise auch verhindert, dass der Verfassungsgesetzgeber den Entschädigungsanspruch in Art.48 Abs.3 Satz 1 GG tatsächlich in seinem Wortlaut geändert hat, so dass dieser Wortlaut heute noch unverändert als Argumentationsbasis zur Verfügung steht und seine ureigene, unveränderliche Bedeutung betont werden kann:

Das „Anmessen“ einer „Entschädigung“ besteht grundsätzlich immer darin, ihre Höhe möglichst genau an die Höhe der auszugleichenden Schäden anzupassen und „Unabhängigkeit sichern“ heißt, Risiken der Abhängigkeit auszuschließen.

Beides ist möglich und für die Funktionalität unserer repräsentativen Demokratie erforderlich. Und beides erfordert die „Abgabe der Nebeneinkünfte“ von Abgeordneten an die Staatskasse.

## **Aussicht auf Abhilfe**

(von Michael Dongus am 3.12.2012)

Erkennt ein einzelner Bürger einen Fehler innerhalb der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und möchte diesen Fehler korrigiert sehen, so bleibt ihm als erster Schritt nur die Möglichkeit, seine Erkenntnis so deutlich darzustellen, dass die Einsicht der Verfassungsrichter erwartet werden kann. Dies wurde mit dem Aufsatz „Die Abgeordnetendiäten in Theorie und Praxis“ angestrebt.

Doch die Einsicht der Verfassungsrichter allein genügt nicht, denn das Bundesverfassungsgericht kann von sich aus kein Verfahren anstrengen, um einen Fehler zu korrigieren. Es ist deshalb in einem zweiten Schritt dafür zu sorgen, dass ein zulässiges Verfahren angestrengt werden kann. Der einzelne Bürger hat dazu nur die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde, denn dies ist seine einzige Möglichkeit, das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Eine Verfassungsbeschwerde kann aber nur erheben, wer unmittelbar in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt wird, was hier nicht der Fall ist.

Abhilfe verspricht deshalb nur das in Art.20 Abs.4 GG erwähnte Widerstandsrecht, denn das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Leitsatz 2.1 des Diäten-Urteils die Bindung der Gesetzgebung an Art.48 Abs.3 Satz 1 GG beseitigt und gegen jeden, der solches unternimmt, hat jeder Deutsche das Recht zum Widerstand, wenn keine andere Abhilfe möglich ist.

Jeder Deutsche, der sich zum Widerstand gegen das Bundesverfassungsgericht in Form einer leichten, gewaltfreien Straftat (z.B. Sprühaktion) bereit erklärt, wird durch die zuständige Bundespolizei jederzeit unmittelbar daran gehindert. Dies verletzt den widerstandsbereiten Bürger in seinem grundrechtsgleichen Widerstandsrecht, weshalb er Verfassungsbeschwerde erheben und so dem Bundesverfassungsgericht ein zulässiges Verfahren ermöglichen kann.

Nach diesem "Prinzip des verhinderten Widerstandes" wird also ein Verfassungsbeschwerdeverfahren zur Korrektur des Leitsatzes 2.1 des Diäten-Urteils formal möglich.

**Nachträgliche Vorbemerkung zur nachfolgenden**

**Email vom 10.12.2012**

Diese Email ging nur als Durchschlag ans Bundesverfassungsgericht. Sie zur Kenntnis zu nehmen ist nicht erforderlich, um meine Verfassungsbeschwerde zu verstehen.

## Michael Dongus

---

**Von:** Michael Dongus [michael.dongus@gmx.net]  
**Gesendet:** Montag, 10. Dezember 2012 20:47  
**An:** info@bueroscheel.de; magnushaus@bpra.bund.de; buerobprherzog@gmx.de;  
 buerokoehler@bpra.bund.de; buerowulff@bpra.de;  
 bundespraesidialamt@bpra.bund.de  
**Cc:** bverfg@bverfg.de; hart-aber-fair@wdr.de; maybrit-illner@zdf.de  
**Betreff:** Suboptimale Demokratie

Sehr geehrter Herren Bundespräsidenten Scheel, von Weizäcker, Herzog, Köhler, Wulff und Gauck,

ich wende mich mit vorliegendem Schreiben an Sie, um eventuell Ihre Unterstützung als Staatsbürger aus der "Bundesliga" zu erlangen und komme gleich zur Sache:

---

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Diese Staatsgewalt wird aber vom Volk aktiv im Wesentlichen nur durch die Wahl von Volksvertretern ausgeübt. Das Volk muss sich in seiner Herrschaft also durch Abgeordnete vertreten lassen, die im Interesse des ganzen Volkes entscheiden sollen. Um "Vertreter des ganzen Volkes" sein zu können, müssen die Abgeordneten unabhängig sein. Die Unabhängigkeit unserer Abgeordneten ist deshalb von zentraler Bedeutung für unsere repräsentative Demokratie.

---

Sucht man im Grundgesetz im Zusammenhang mit den Abgeordneten nach dem Begriff "Unabhängigkeit", so findet man nur den **Entschädigungsanspruch in Art.48 Abs.3 Satz 1:**

### **Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.**

Einzig dieser treffend und eindeutig formulierte Satz weist verfassungsmäßig ausdrücklich darauf hin, dass die für unsere Demokratie wesentliche Unabhängigkeit der Abgeordneten gesichert werden muss und zwar durch eine "angemessene Entschädigung", die den Abgeordneten zusteht, also durch die vom Staat zu zahlende Bundestagsdiät, deren Rahmen hier vorgegeben ist.

---

Deshalb muss bei der Beantwortung der Frage "Was ist eine ordentliche Bundestagsdiät?" von diesem Entschädigungsanspruch in Art.48 Abs.3 ausgegangen werden und bewusst auf die ureigene Bedeutung dieses Wortlauts geachtet werden, was meiner Meinung nach bisher nicht in ausreichendem Maß geschehen ist:

---

**Erstens:** Das "Anmessen" einer "Entschädigung" besteht grundsätzlich immer darin, ihre Höhe möglichst genau an die Höhe der auszugleichenden Schäden anzupassen. Zu diesen Schäden gehört im Fall der Abgeordneten deren individueller, mandatsbedingter Aufwand und ihr individueller, mandatsbedingter Verdienstaufschlag. Dabei kann der Verdienstaufschlag sowohl aus dem Verzicht auf vermutlich erreichbares Einkommen (Einkommensverzicht), als auch aus dem Verlust nachweislich erreichbaren Einkommens (Einkommensverlust) bestehen.

Obwohl zumindest der Einkommensverlust eines Abgeordneten genauer beziffert werden kann als durch eine Pauschale, wurde die Verdienstaufschlagsentschädigung vollständig pauschaliert: Jeder Abgeordnete erhält den gleichen Betrag in Höhe von ca. 8000€ brutto pro Monat, unabhängig davon, ob er tatsächlich (nachweislich) nur 7000€ verliert oder sogar 9000€. Dies hat zur Folge, dass der "Besserverdiener" das Amt des Abgeordneten eher meidet, während der "Schlechterverdiener" es wohl eher anstrebt. Genau genommen ist diese Anreizverzerrung ein Mangel an Chancengleichheit, denn eigentlich sollte jeder wählbare Bürger die Möglichkeit haben, ein Mandat frei und unabhängig annehmen und ausüben zu können, ohne einen finanziellen Nachteil befürchten zu müssen, wenn er dazu seine vor dem Mandat ausgeübte Erwerbstätigkeit einschränkt bzw. Ruhen lässt. Dies ist bei der derzeitigen Einheitsentschädigung nicht für alle denkbaren Kandidaten der Fall. Die derzeitige Abgeordnetenentschädigung ist eigentlich eine Einheitsvergütung, denn ihre Bemessungsgrundlage ist nicht "die Höhe der auszugleichenden Schäden" wie bei einer Entschädigung üblich, sondern "die Bedeutung des Amtes".

Ein Abgeordneter, der seine vor dem Mandat ausgeübte Erwerbstätigkeit zugunsten der Ausübung des Mandats Ruhen lässt, verliert sein gesamtes Voreinkommen, das ihm deshalb ersetzt werden muss, auch wenn es 8000€ brutto pro Monat übersteigt. Kann er seine Erwerbstätigkeit während des Mandats zumindest teilweise fortsetzen und so weiterhin ein Einkommen erzielen, so reduziert sich

sein Einkommensverlust um eben dieses Nebeneinkommen. Deshalb wäre im Rahmen einer wirklich "angemessenen Entschädigung" auch die "Abgabe der Nebeneinkünfte" von Abgeordneten an die Staatskasse "angemessen".

Eine pauschalierte Einheitsentschädigung, wie sie das Bundesverfassungsgericht im Diäten-Urteil sogar fordert, ist angesichts der unterschiedlichen Einkommensverluste der Abgeordneten KEINE "angemessene Entschädigung", denn sie vernachlässigt das gebotene "Anmessen" der "Entschädigung" vollkommen!

---

**Zweitens:** "Unabhängigkeit sichern" heißt, mögliche Risiken der Abhängigkeit möglichst auszuschließen. Doch die Tatsache, dass der Gesetzgeber die Offenlegung der Nebeneinkünfte von Abgeordneten für notwendig erachtet, um mögliche Abhängigkeiten aufzudecken, ist ein klares Indiz dafür, dass solche durch Nebeneinkünfte verursachten Abhängigkeiten möglich sind und durch die derzeitige Bundestagsdiät nicht ausgeschlossen werden. Das heißt: Die derzeitige Bundestagsdiät verfehlt ihren verfassungsmäßigen Zweck, die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu sichern, obwohl dies durch die "Abgabe der Nebeneinkünfte" möglich wäre!

---

Diese beiden Erkenntnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

**Wäre die Bundestagsdiät tatsächlich eine "angemessene Entschädigung", so würde sie auch die Unabhängigkeit der Abgeordneten wirklich sichern, denn dann wäre die "Abgabe der Nebeneinkünfte" von Abgeordneten an die Staatskasse eine Selbstverständlichkeit.**

Umgekehrt ausgedrückt:

**Die derzeitige Bundestagsdiät ist weder eine "angemessene Entschädigung", noch sichert sie die Unabhängigkeit der Abgeordneten, vielmehr ist sie eine "einheitliche Vergütung", welche die Unabhängigkeit der Abgeordneten fördert.**

---

Diese und weitere Gedanken zu diesem Thema finden Sie auch auf [www.Verfassungsbitte.de](http://www.Verfassungsbitte.de).

Da ich befürchte, dass meine dort zu findende "Offene Verfassungsbeschwerde für eine ordentliche Bundestagsdiät" von den Verfassungsrichtern im Annahmeverfahren (ohne Begründung und unanfechtbar) abgelehnt wird, möchte ich Sie bitten, dem Bundesverfassungsgericht ihre Zustimmung zu meinen Gedanken zu signalisieren, indem Sie das Formular "Ihre Verfassungsbeschwerde" öffnen, ausdrucken, ausfüllen und abschicken, auch wenn das "Prinzip des verhinderten Widerstandes" vielleicht nicht greifen sollte.

Ansonsten würde ich mich außerordentlich freuen, etwas über Ihre Bewertung meiner Bemühungen zu erfahren, sehr gerne auch telefonisch und natürlich auch von den Empfängern einer Kopie dieser Nachricht.

Hochachtungsvoll

Michael Dongus  
 Nordstrasse 30  
 75392 Deckenpfronn  
 Tel: 07056 966739  
 Mobil: 0176 500 80 777  
 Fax: 07056 3572  
[michael.dongus@gmx.net](mailto:michael.dongus@gmx.net)



# Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Michael Dongus  
Nordstraße 30  
75392 Deckenpfromm

**Aktenzeichen**

AR 9591/12  
(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiterin**

Frau Weber-Holeschovsky

**☎ (0721)**

9101-509

**Datum**

08.01.2013

**Ihre Verfassungsbeschwerde vom 5. Dezember 2012, Ihr E-Mailschreiben vom 10. Dezember 2012**

Sehr geehrter Herr Dongus,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde wurden Sie bereits früher durch die Übersendung eines entsprechenden Merkblatts informiert.

Mit Ihrer Verfassungsbeschwerde vom 5. Dezember 2012 machen Sie geltend, dass der Leitsatz 2.1 des Urteils des Zweiten Senats vom 5. November 1975 - 2 BvR 193/94 - (sogenanntes Diätenurteil) verfassungswidrig sei. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil eines Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht statthaft ist. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gehören nicht zu den Akten der öffentlichen Gewalt, die § 90 Abs. 1 BVerfGG meint; ihre Überprüfung unter dem Gesichtspunkt einer Grundrechtsverletzung würde dem Wesen dieser Entscheidungen widersprechen (vgl. BVerfGE 1, 89 <90>; ständige Rechtsprechung).

Soweit Sie sich außerdem gegen das Unterlassen des Gesetzgebers, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach „die Abgabe der Nebeneinkünfte von Abgeordneten an die Staatskasse“ zu erfolgen hat, wenden wird auf Folgendes hingewiesen: Will sich ein Bürger mit einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Unterlassen des Gesetzgebers wenden, so muss dieser eine konkrete Handlung unterlassen haben, deren Vornahme gerade der Beschwerdeführer verlangen kann. Das allgemeine Verlangen nach Erlass einer bestimmten Regelung kann nicht mit einer Verfas-

sungsbeschwerde geltend gemacht werden. Ein insoweit relevantes Unterlassen des Gesetzgebers liegt deshalb nur vor, wenn das Grundgesetz den Gesetzgeber zum Erlass einer bestimmten Regelung verpflichtet hat, aus der der Einzelne einen Anspruch auf ein Handeln des Gesetzgebers herleiten kann. Diese Voraussetzungen dürften nicht vorliegen.

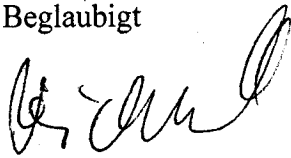
Im Übrigen wurde Ihr E-Mailschreiben vom 10. Dezember 2012 zur Kenntnis genommen.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 60, 61 GOBVerfG; siehe auch Abschnitt VIII des beigegeführten Merkblatts). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ingendaay-Herrmann  
AR-Referentin

Beglaubigt



Regierungsangestellte



# Erläuterung

von Michael Dongus am 24.2.2013

zur „Offenen Verfassungsbeschwerde für eine ordentliche Bundestagsdiät“ vom 5.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren, hohes Gericht,

obwohl ich denke, dass meine Verfassungsbeschwerde vom 5.12.2012 in Verbindung mit den Anlagen „Die Abgeordnetendiäten in Theorie und Praxis“ sowie „Aussicht auf Abhilfe“ hätte verstanden werden können, muss ich zugeben, dass ich meine Vorgehensweise nach dem „Prinzip des verhinderten Widerstands“ im Anschreiben hätte deutlicher machen können.

Deshalb hier nochmals die **Kernpunkte** meiner Verfassungsbeschwerde:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Leitsatz 2.1 des Diätenurteils das verfassungsmäßig durch Art.48 Abs.3 Satz 1 GG gebotene „Anmessen“ der Entschädigung (insbesondere an die unterschiedlichen Einkommensverluste der Abgeordneten) unterbunden und so kraft der Bindungswirkung seiner Entscheidungen (vgl. §31 Abs.1 BVerfGG) die Bindung der Gesetzgebung an Art.48 Abs.3 Satz 1 GG beseitigt.
2. Gegen **JEDEN**, der solches unternimmt, hat jeder Deutsche das Recht zum Widerstand, wenn keine andere Abhilfe möglich ist (vgl. Art.20 Abs.3 + 4 GG).
3. Andere Abhilfe ist nicht möglich, da eine vom Bundesverfassungsgericht in einem rechtskräftigen Urteil aus dem Grundgesetz gezogene Schlussfolgerung nicht anders angegriffen werden kann.
4. Ich bin deshalb bereit, ein Schild (207cm breit und 31cm hoch), das ich bereits mit der Aufschrift „Verfassungsbitte.de“ versehen habe, am Gebäude des Bundesverfassungsgerichts anzubringen, um Widerstand gegen das Bundesverfassungsgericht zu leisten.
5. Die für die Sicherheit des Bundesverfassungsgerichts zuständige Bundespolizei hindert mich aber jederzeit an meinem Widerstandsakt.
6. Deshalb bin ich (ständig und unmittelbar) in meinem Widerstandsrecht verletzt.
7. Deswegen erhebe ich Verfassungsbeschwerde.
8. So wird dem Bundesverfassungsgericht ein zulässiges Verfahren ermöglicht, in dem festgestellt werden kann, ...
  - a. dass meine Kritik am Leitsatz 2.1 des Diätenurteils (s. Kernpunkt 1) und damit mein Widerstand gegen das Bundesverfassungsgericht berechtigt ist, ich also tatsächlich in meinem Widerstandsrecht verletzt bin
  - b. wie der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils zu korrigieren ist
  - c. dass mein Widerstandsrecht mit dieser Korrektur erlischt

Ich denke, damit ist das von mir angewandte „Prinzip des verhinderten Widerstands“ klar. Bitte verstehen Sie es weniger als Drohung und mehr als Chance und einzige Möglichkeit.

Obwohl ich wie gesagt denke, dass mein Aufsatz „Die Abgeordnetendiäten in Theorie und Praxis“ und die darin enthaltenen Aussagen verstanden werden können, möchte ich dennoch durch einige **Schlüsselfragen** sicherstellen, dass Sie diese Aussagen nicht überlesen, sondern sich bewusst machen, dass meine Kritik am Leitsatz 2.1 des Diätenurteils unumstößlich ist:

**Schlüsselfrage 1:** Angenommen, ein frischgebackener Abgeordneter hat vor seinem Mandat in der freien Wirtschaft als hochqualifizierte Spitzenkraft ein Einkommen von 15000€ brutto pro Monat erzielt und lässt seine Erwerbstätigkeit während seines Mandats ruhen, um das Mandat gewissenhaft ausüben zu können. Wie hoch ist der diesem Abgeordneten zu Beginn seines Mandats im Rahmen einer „angemessenen Entschädigung“ auszugleichende Einkommensverlust?



**Schlüsselfrage 2:** Sind ca. 8000€ brutto pro Monat für diesen Abgeordneten, der nachweislich 15000€ verliert, eine „angemessene Entschädigung“?

**Schlüsselfrage 3:** Angenommen, ein Gericht soll, nachdem bei einem Verkehrsunfall mehrere Personen unverschuldet verletzt wurden, näher bestimmen, was für diese Verletzten eine „angemessene Entschädigung“ sei und das Gericht zieht den Schluss: Weil alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, steht jedem Verletzten „eine gleich hoch bemessene Entschädigung“ zu, unabhängig davon, wie folgenschwer seine individuellen Verletzungen sind.

Wäre das völlig **absurd**, weil damit das Anmessen der Entschädigung unmöglich gemacht würde, obwohl eine „angemessene Entschädigung“ gefragt ist?

**Schlüsselfrage 4:** Ist auch der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils **absurd**, weil auch er das Anmessen der Entschädigung unmöglich macht, obwohl verfassungsmäßig eine „angemessene Entschädigung“ geboten ist?

**Schlüsselfrage 5:** Besteht das Anmessen einer Entschädigung grundsätzlich immer darin, ihre Höhe möglichst genau an die Höhe der auszugleichenden Schäden anzupassen?

### Verwechslungsgefahr erkennen und bannen

Menschen, die bezahlt werden, weil sie eine bestimmte Tätigkeit ausüben, erhalten dabei fast ausnahmslos eine Vergütung. Eine solche Vergütung wird als Ausgleich für die erbrachte Leistung gezahlt und z.B. als „Lohn“, „Gehalt“, „Besoldung“, „Entgelt“ etc. bezeichnet.

Die Bezeichnung „Entschädigung“ passt nicht in diese Reihe. Eine Entschädigung ist etwas grundlegend anderes als eine Vergütung, nämlich ein Ausgleich für erlittene Schäden. Dies wird auch beim „Anmessen“ deutlich:

<b>Eine Vergütung</b>	<b>Eine Entschädigung</b>
ist ein Ausgleich für erbrachte Leistungen	ist ein Ausgleich für erlittene Schäden
und wird „angemessen“, indem <b>die erbrachten Leistungen</b> bewertet werden	und wird „angemessen“, indem <b>die erlittenen Schäden</b> bezziffert werden

Anhand der Methode des Anmessens kann also klar zwischen Entschädigung und Vergütung unterschieden werden. Dennoch besteht im Fall der Abgeordnetenentschädigung die Gefahr der Verwechslung: Die Abgeordneten üben im Rahmen ihres Mandats zwar eine Tätigkeit aus, sollen dafür aber keine Vergütung erhalten, wie sonst allgemein üblich, sondern eine Entschädigung. Das ist äußerst ungewöhnlich und birgt deshalb die Gefahr, in die gewohnte Vergütungspraxis zu verfallen. Für die Abgeordnetenentschädigung gilt aber nicht „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, sondern „Gleicher Ausgleich für gleichen Schaden“.

Tatsächlich verursacht die Ausübung des Mandats selbst bei identischem Zeitaufwand bei verschiedenen Abgeordneten unterschiedliche Einkommensverluste: Ein Herzchirurg der seine Erwerbstätigkeit ruhen lässt, um ein Mandat ausüben zu können, verliert sicher ein höheres Einkommen als ein Assistenzarzt in der gleichen Situation. Dementsprechend muss auch der Ausgleich des Einkommensverlustes variieren, um in jedem Einzelfall „angemessen“ zu sein.

**Schlüsselfrage 6:** Kann eine für alle Abgeordneten „gleich hoch bemessene Entschädigung“ als „angemessene Entschädigung“ angesehen werden, obwohl die auszugleichenden Einkommensverluste der Abgeordneten unterschiedlich hoch sind und individuell beziffert werden können?

## Stufen der Entwicklung der Verdienstauffallentschädigung

... wie ich sie sehe:

Stufe	Ursprung	Ausprägung	Angemessen durch
0	verfassungsmäßiges Ideal (Volk)	individuell angemessene Entschädigung	Bezifferung der Einkommensverluste
1	anfänglich bestmögliche Näherung (Gesetzgeber)	individuell angemessene Vergütung	Bewertung von Einzelleistungen
2	Leitsatz 2.1 des Diätenurteils (Bundesverfassungsgericht)	einheitlich angemessene Vergütung	Bewertung der Gesamtleistung

**Stufe 0:** Aus dem verfassungsmäßigen Gebot einer „angemessenen Entschädigung“ ergibt sich bezüglich der individuell unterschiedlichen Verdienstauffälle der Abgeordneten das verfassungsmäßige Ideal einer „individuell angemessenen (Verdienstauffall-)Entschädigung“, die eigentlich die „Bezifferung der Einkommensverluste“ erfordert.

**Stufe 1:** In den Anfängen, da die Abgeordneten nur zu einem unbestimmten Teil in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt waren, war die „Bezifferung der Einkommensverluste“ nicht möglich. Deshalb führte der Gesetzgeber stattdessen die „Bewertung von Einzelleistungen“ (z.B. Sitzungsgeld) als bestmögliche Näherung ein. Damit war die „individuell angemessene Entschädigung“ zu einer „individuell angemessenen Vergütung“ geworden, die aber als bestmögliche Näherung zu akzeptieren war.

**Stufe 2:** Nun lies die „Bewertung von Einzelleistungen“ eine Differenzierung der Abgeordneten in ihrem für alle gleichen Status befürchten. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb mit dem Diätenurteil festgestellt, dass jedem Abgeordneten eine „gleich hoch bemessene Entschädigung“ zusteht, die eine (einheitliche) „Bewertung der Gesamtleistung“ erforderte. Die so de facto eingeführte „einheitlich angemessene Vergütung“ kann aber nicht mehr als Näherung für eine „individuell angemessene Entschädigung“ angesehen werden.

Zum Zeitpunkt des Diätenurteils (Stufe 2) war die Inanspruchnahme der Abgeordneten bereits so gewachsen, dass die Abgeordneten regelmäßig voll in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt waren. Damit war endgültig möglich geworden, was anfangs unmöglich schien:

Die Einkommensverluste der Abgeordneten konnten individuell beziffert werden und zwar mit der Formel „Einkommensverlust = Voreinkommen – Nebeneinkommen“.

Die aus Statusgründen zu vermeidende „Bewertung von Einzelleistungen“ hätte deshalb besser dadurch vermieden werden sollen, dass man zur „Bezifferung der Einkommensverluste“ zurückkehrt. Stattdessen wurde aber das Anmessen der Entschädigung mit dem Übergang zu einer einheitlichen „Bewertung der Gesamtleistung“ vollends abgeschafft.

Das verfassungsmäßig gebotene Anmessen der Abgeordnetenentschädigung ist bezüglich des individuellen Verdienstauffalls der Abgeordneten wesentlich komplizierter und aufwändiger, als die derzeit praktizierte „einheitlich angemessene Vergütung“.

**Schlüsselfrage 7:** Darf das Bundesverfassungsgericht ein verfassungsmäßiges Gebot abändern, wenn dessen Umsetzung zu kompliziert bzw. aufwändig erscheint?

**Schlüsselfrage 8:** Darf das Bundesverfassungsgericht ein verfassungsmäßiges Gebot abändern, wenn dessen Umsetzung unmöglich erscheint?

## Andere Abhilfe

Zu Kernpunkt 3 auf Seite 1 stellt sich folgende Frage:

**Schlüsselfrage 9:** Kann eine vom Bundesverfassungsgericht in einem rechtskräftigen Urteil aus dem Grundgesetz gezogene Schlussfolgerung anders angegriffen werden, als durch eine Verfassungsbeschwerde nach dem „Prinzip des verhinderten Widerstands“?

**Antwort:** Eigentlich nicht, denn alle Akteure innerhalb des Staatsapparates sind an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden, Widerspruch ist nicht vorgesehen und der einzelne Bürger hat nur die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde!

Allerdings könnte entsprechend der Möglichkeiten nach Art.93 GG beispielsweise §11 AbGG angegriffen werden und damit indirekt der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils. Die dazu berechtigten Akteure müssten aber davon überzeugt werden, dass indirekt gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorzugehen ist. Dieses Unterfangen erscheint mir aussichtslos, insbesondere ohne öffentlichen Druck.

Für mich gilt deshalb: Es ist keine andere Abhilfe möglich! Sollten Sie anderer Meinung sein, dann sorgen Sie bitte auch dafür, dass andere Abhilfe möglich wird! Ich kann Sie dabei nur unterstützen, indem ich mit meiner Internetseite für Öffentlichkeit Sorge.

Zu Kernpunkt 4 auf Seite 1 stellt sich folgende Frage:

**Schlüsselfrage 10:** Genügt es, mich zum Widerstand gegen das Bundesverfassungsgericht bereit zu erklären, oder muss ich meinen Widerstandsakt gegen den Willen der Bundespolizei umzusetzen versuchen?

**Antwort:** Es muss genügen, meine Widerstandsbereitschaft zu erklären und eventuell vor dem Gebäude des Bundesverfassungsgerichts mit meinem Schild „Verfassungsbitte.de“ zu demonstrieren, denn mit dem Versuch, meinen Widerstandsakt gegen den Willen der Bundespolizei umzusetzen, würde ich mich strafbar machen.

## Eine Ablehnung im Annahmeverfahren ...

... bedarf zwar juristisch weder einer Begründung, noch ist sie juristisch anfechtbar, menschlich aber sehr wohl beides. Sollten Sie also der Meinung sein, meine Verfassungsbeschwerde im Annahmeverfahren ablehnen zu müssen, so bitte ich Sie, mir mit der Ablehnung auch Ihre Begründung und Ihre Antworten auf meine Schlüsselfragen zukommen zu lassen, denn das ist ihnen nicht verboten. Ich gehe allerdings davon aus, dass Sie die Möglichkeit nutzen werden, einen 37 Jahre alten Fehler zu korrigieren und damit gleichzeitig einen Meilenstein in der Geschichte der Demokratie zu setzen, denn nur eine „angemessene Entschädigung“ kann auch die Unabhängigkeit der Abgeordneten wirklich SICHERN und das wäre überhaupt erstmals dann der Fall, wenn der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils dementsprechend korrigiert wird. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit und nehmen Sie meine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an.

Bis dahin behalte ich mir vor, mit meinem Schild vors Bundesverfassungsgericht zu ziehen, um zu demonstrieren, dass gilt:

„Bundespolizei verhindert Anschlag am Bundesverfassungsgericht“

Ein einfacher Dialog mit den Polizeibeamten (eine reine Formalität) wird dies bestätigen.

Hochachtungsvoll

*Michael Dongus*



# Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat  
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Michael Dongus  
Nordstraße 30  
75392 Deckenpfronn

Aktenzeichen  
**2 BvR 724/13**  
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

☎ (0721)  
9101-200

Datum

**9. APR. 2013**

**Ihre Schreiben vom 5. Dezember 2012 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 9591/12)**

Sehr geehrter Herr Dongus,

Ihre Schreiben vom 05.12.2012 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 9591/12) sind nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

**2 BvR 724/13**

eingetragen und der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Uhr  
Regierungshauptsekretärin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

## **Nachträgliche Vorbemerkung zur nachfolgenden**

### **Ergänzung vom 22.4.2013**

Wer unvoreingenommen bezüglich der Reaktionen des Bundesverfassungsgerichts sein will, sollte meine Ergänzung vom 22.4.2013 erst dann lesen, wenn er der Meinung ist, dass auch die Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts einschließlich der Bundesverfassungsrichter dieses Schreiben aufgrund meiner späteren Verweise auf dieses Schreiben hätten lesen müssen, denn ...

- Meine Ergänzung vom 22.4.2013 wurde von mir abends per Fax abgesandt.
- Das Bundesverfassungsgerichts hatte aber ebenfalls am 22.4.2013 per Post den bereits gefassten Nichtannahmebeschluss vom 17.4.2013 versandt und deshalb wahrscheinlich meine Ergänzung nicht mehr zur Kenntnis genommen, sondern nur zu den Akten gelegt.

## **Ergänzung**

von Michael Dongus am 22.4.2013

zur „Offenen Verfassungsbeschwerde für eine ordentliche Bundestagsdiät“ vom 5.12.2012  
(Aktenzeichen 2 BvR 724/13)

Sehr geehrte Damen und Herren, hohes Gericht,  
ob eine für alle Abgeordneten „gleich hoch bemessene Entschädigung“ auch für denjenigen Abgeordneten eine „angemessene Entschädigung“ ist, der mandatsbedingt nachweislich ein höheres Einkommen verliert, steht außer Frage: Die Antwort ist NEIN! Damit ist klar, dass meine Kritik am Leitsatz 2.1 des Diätenurteils berechtigt und dessen Korrektur unbedingt erforderlich ist.

Ob ich als einzelner Bürger eine Schussfolgerung des Bundesverfassungsgerichts auf andere Weise angreifen kann als durch eine Verfassungsbeschwerde nach dem „Prinzip des verhin- derten Widerstands“, steht ebenfalls außer Frage: Die Antwort ist NEIN! Damit ist klar, dass es in Ihrem Ermessen liegt, entweder meine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzu- nehmen oder – wenn Sie das für möglich halten – selbst für andere Abhilfe zu sorgen.

Obwohl mir meine bisherigen Ausführungen für diese Entscheidung ausreichend erscheinen, möchte ich Ihnen dennoch Folgendes nicht vorenthalten:

### ***Auszug aus der Begründung des Diätenurteils (BVerfGE 40, 296) aus dem Abschnitt „Entschädigungen und Gleichheitssatz“ (C II 3a)***

Das Grundgesetz kennt im Wahlrecht und im Parlamentsrecht keine für den Status des Abgeordneten erheblichen besonderen, in seiner Person liegenden Umstände, die eine Differenzierung innerhalb des Status rechtfertigen können. Alle Mitglieder des Parlaments sind einander formal gleichgestellt. Das Prinzip dieser formalisierten Gleichbehandlung ist verfassungsrechtlich im egalitären Gleichheitssatz ausgeprägt. Aus ihm folgt: Jedermann muß ohne Rücksicht auf soziale Unterschiede, insbesondere auf seine Abstammung, seine Herkunft, seine Ausbildung oder sein Vermögen die gleiche Chance haben, Mitglied des Parlaments zu werden. Aus ihm folgt weiter, daß jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht, unabhängig davon, ob die Inanspruchnahme durch die parlamenta- rische Tätigkeit größer oder geringer ist, ob der individuelle finanzielle Aufwand oder das berufliche Einkommen verschieden hoch ist (vgl. Maunz in Maunz-Dürig-Herzog, GG, 1973, Art. 48, Randnote 17).

### ***Kommentar zu diesem Auszug***

Diesen Feststellungen ist grundsätzlich uneingeschränkt zuzustimmen. Nur dem letzten Satz, der auch im Leitsatz 2.1 des Diätenurteils wiedergegeben ist, muss klar widersprochen wer- den, denn er beruht auf einer Verwechslung bzw. Gleichsetzung der Begriffe „Entschädi- gung“ und „Vergütung“: Die Verfassungsrichter haben den Grundsatz der Gleichbehandlung hier angewandt, als ob die Abgeordneten Anspruch auf eine Vergütung hätten. Allerdings wurde weiterhin der Begriff „Entschädigung“ verwendet. Hätten die Abgeordneten Anspruch auf eine Vergütung, die grundsätzlich auf einer Leistungsbewertung beruht, so wäre tatsäch- lich zur Vermeidung von Statusdifferenzierungen eine Einzelleistungsbewertung auszuschlie- ßen, was zu einer Gesamtleistungsbewertung, also zu einer für alle Abgeordneten gleich hoch bemessenen Vergütung führt. Da aber eine Entschädigung geboten ist, deren Bemessung grundsätzlich auf einer Schadensbezifferung beruht, müssen die unterschiedlichen Einkom- mensverluste der Abgeordneten berücksichtigt werden, was mit einer Einheitsentschädigung aber nicht möglich ist. Eine für alle Abgeordneten gleich hoch bemessene Entschädigung kann deshalb nicht als „angemessene Entschädigung“ angesehen werden.

## ***Der wesentliche Grund ist in Wahrheit ein Gegenargument***

Der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils, also die Schlussfolgerung, dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht, wurde von den Verfassungsrichtern besonders dadurch begründet, dass die Abgeordneten nicht in ihrem für alle gleichen Abgeordnetenstatus differenziert werden dürfen. Aber welche Merkmale gehören zum Abgeordnetenstatus und inwiefern ist diesbezüglich eine Differenzierung der Abgeordneten durch unterschiedlich hohe Entschädigungen zu befürchten? Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier folgende Merkmale erwähnt: Die Abgeordneten haben alle das gleiche Stimmrecht im Bundestag und sind auch sonst bezüglich der Erfüllung der Aufgaben des Parlaments gleichberechtigte Mitglieder. Außerdem genießen sie alle die gleiche Immunität. Die Gleichheit bezüglich dieser Statusmerkmale bleibt auch dann erhalten, wenn verschiedene Abgeordnete aufgrund unterschiedlicher Einkommensverluste unterschiedlich hohe Entschädigungen erhalten. Das hier wesentliche Merkmal des Abgeordnetenstatus ist aber der Anspruch der Abgeordneten auf eine angemessene Entschädigung. Jeder Abgeordnete hat in gleicher Weise Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Wenn nun alle Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung erhalten, so erhält der Abgeordnete, dessen Einkommensverlust diese Pauschale übersteigt nur eine „unangemessen niedrige Entschädigung“, während der Abgeordnete, dessen Einkommensverlust diese Pauschale unterschreitet eine „unangemessen hohe Entschädigung“ erhält. Das ist wahrlich eine Differenzierung der Abgeordneten in ihrem Anspruch auf eine „angemessene Entschädigung“, der zum Abgeordnetenstatus gehört. Die Abgeordneten werden also in ihrem Status gerade dann differenziert, wenn sie alle eine gleich hoch bemessene Entschädigung erhalten, obwohl ihre Einkommensverluste unterschiedlich hoch sind.

## ***Die Wirkung des Ideals und der Abweichung davon***

Das Ideal einer „angemessenen Entschädigung“ wäre es, wenn die Schäden, die den Abgeordneten mandatsbedingt durch Verdienstausschlag und besonderen Aufwand entstehen, ganz genau (individuell) ausgeglichen würden. Kein Abgeordneter hätte einen finanziellen Nachteil zu befürchten, wenn er besonderen, mit dem Mandat verbundenen Aufwand treibt oder seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Ausübung des Mandats einschränkt und Einkommen verliert. Auch ließe die Vermeidung solcher „mandatsbedingter Schäden“ keinen finanziellen Vorteil für Abgeordnete zu, denn nicht entstandene Schäden würden ja auch nicht ausgeglichen. Damit wäre jeder finanzielle Angriffspunkt für sachfremde Einflüsse weitestgehend von den Abgeordneten genommen und die Unabhängigkeit der Abgeordneten wäre in optimaler Weise gesichert.

Leider sind Abweichungen von diesem Ideal bezüglich der Verdienstausschlagentschädigung unvermeidbar, da der tatsächliche Verdienstausschlag eines Abgeordneten nicht ganz genau beziffert werden kann, sondern nur näherungsweise. Eine möglichst genaue Näherung ist aber dennoch unbedingt anzustreben, denn jede Abweichung verunsichert die Unabhängigkeit der betroffenen Abgeordneten, wie folgende Betrachtungen zeigen:

Ein Abgeordneter, der eine zu hohe Verdienstausschlagentschädigung erhält, der also in seinem angestammten Beruf nur ein geringeres Einkommen erzielen könnte, sieht in seinem Mandat einen finanziellen Vorteil, den er natürlich behalten möchte. Um einen sicheren Listenplatz nicht zu verlieren, ist er u. U. dazu bereit, sich gegen seine Überzeugung der in seiner Partei vorherrschenden Meinung unterzuordnen. Denkbar ist auch, dass der Abgeordnete durch Populismus versucht, die Wahrscheinlichkeit seiner Wiederwahl zu steigern, und dabei die Stimme seines Gewissens überhört. Diese Überlegungen zeigen, dass eine zu hoch bemessene Entschädigung die Unabhängigkeit eines Abgeordneten durchaus verunsichern kann.

Im umgekehrten Fall einer zu niedrig bemessenen Entschädigung ist die Unabhängigkeit des Abgeordneten sogar bereits beeinträchtigt, bevor er überhaupt Abgeordneter wird. Ein wählbarer Bürger, dem nur eine zu niedrige Entschädigung in Aussicht gestellt ist, der also in seinem angestammten Beruf ein höheres Einkommen erzielen kann, sieht in einem Mandat einen

finanziellen Nachteil. Er ist deshalb in seiner Entscheidung Abgeordneter zu werden nicht so frei und unabhängig, wie es eine „angemessene Entschädigung“ eigentlich garantieren soll. Nimmt er trotz Einkommenseinbuße ein Mandat an, so ist er während des Mandats möglicherweise bestrebt, seine Einbuße durch eine Nebentätigkeit auszugleichen, was nicht nur zur zeitlichen Vernachlässigung des Mandats führen kann, sondern auch dazu, dass von Arbeit- bzw. Auftraggebern ausgehende, sachfremde Einflüsse wirksam werden können. Also auch während seines Mandats kann die Unabhängigkeit eines Abgeordneten unter einer zu niedrig bemessenen Entschädigung leiden.

Demnach mindert jede positive oder negative Abweichung der Verdienstaufschüttung vom individuell genau angemessenen Ideal die Unabhängigkeit sichernde Wirkung der Entschädigung. Da jede Pauschalierung mit individuellen Abweichungen verbunden ist, ist also jede Pauschalierung zweckfeindlich und sollte nur stattfinden, wenn sie unumgänglich ist. Das gilt übrigens auch für die Aufwandsentschädigung:

Bereits eine teilweise Pauschalierung der Aufwandsentschädigung führt dazu, dass die gezahlte Pauschale (z.B. die derzeitige Kostenpauschale in Höhe von ca. 4000€ netto pro Monat) zunächst bedingungslos dem Abgeordneten zufließt, der dann seinen tatsächlichen Aufwand quasi aus der eigenen Tasche bezahlt. Dadurch wird jeder mandatsbedingte Aufwand zum persönlichen, finanziellen Nachteil für den Abgeordneten, was seiner Unabhängigkeit bezüglich mandatsbedingter Aufwendungen entgegensteht.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Jede Pauschalierung von Entschädigungsleistungen ist äußerst kritisch zu prüfen und abzuwägen, da sie grundsätzlich dem Zweck der Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten entgegensteht.

Die Komplett-Pauschalierung der Verdienstaufschüttung muss sogar als ausgesprochen demokratiefeindlich eingestuft werden, weil dabei Nebeneinkünfte von Abgeordneten völlig außen vor bleiben und dem Abgeordneten zufließende Nebeneinkünfte dessen Unabhängigkeit nicht nur sehr leicht negativ beeinträchtigen können, sondern im Extremfall sogar quasi-legale Bestechungsgelder sein können.

Hochachtungsvoll

*Michael Dongus*





# Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Michael Dongus  
Nordstraße 30  
75392 Deckenpfronn

Karlsruhe, **22. APR. 2013**

Sehr geehrter Herr Dongus,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 2 BvR 724/13 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Geschäftsstelle des Zweiten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

**Ausfertigung**

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

**- 2 BvR 724/13 -**

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Michael D o n g u s ,  
Nordstraße 30, 75392 Deckenpfronn,

- gegen a) das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 - 2 BvR 193/74 -,  
b) das Unterlassen des Gesetzgebers, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach „die Abgabe der Nebeneinkünfte von Abgeordneten an die Staatskasse“ zu erfolgen hat

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Präsidenten Voßkuhle  
und die Richter Gerhardt,  
Huber

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 17. April 2013 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Voßkuhle

Gerhardt

Huber



**Ausgefertigt**  
*Seiffge*  
(Seiffge)  
Amtsinspektorin  
als Urundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts

## Hinweis (und Ultimatum)

von Michael Dongus am 13.5.2013

zur „Offenen Verfassungsbeschwerde für eine ordentliche Bundestagsdiät“ vom 5.12.2012  
(Aktenzeichen 2 BvR 724/13)

Sehr geehrte Damen und Herren, hohes Gericht,

Ihre Entscheidung vom 17.4.2013 war keine Entscheidung in der Sache, weil sich MEINE Verfassungsbeschwerde nicht gegen die von Ihnen in dieser Entscheidung angeführten Punkte richtet. Wogegen sich MEINE Verfassungsbeschwerde richtet, war bereits den Kernpunkten meiner Erläuterung vom 24.2.2013 eindeutig zu entnehmen. Dennoch weise ich Sie nochmals konkret auf Folgendes hin:

1. **MEINE Verfassungsbeschwerde** richtet sich ausschließlich gegen die Verletzung meines Widerstandsrechts (vgl. Art.20 Abs.4 GG) durch die Bundespolizei, die mich jederzeit daran hindert, mich handwerklich oder künstlerisch am Dienstgebäude des Bundesverfassungsgerichts zu betätigen, um Widerstand zu leisten.
2. **Mein verhinderter Widerstand** richtet sich gegen das Bundesverfassungsgericht, das mit dem Leitsatz 2.1 des Diätenurteils die Bindung der Gesetzgebung an Art.48 Abs.3 Satz 1 GG beseitigt hat, denn eine Einheitsentschädigung für Abgeordnete kann NICHT als „angemessene Entschädigung“ angesehen werden, da die Abgeordneten mandatsbedingt individuell unterschiedlich hohe Einkommensverluste erleiden.
3. **Mein Ziel** ist es, dass das Bundesverfassungsgericht den Leitsatz 2.1 des Diätenurteils korrigiert und dabei auch feststellt, dass die Abgabe der Nebeneinkünfte von Abgeordneten an die Staatskasse in doppelter Hinsicht verfassungsmäßig geboten ist, sowohl aus Gründen der Angemessenheit, als auch zur Unabhängigkeitssicherung.

Wenn Sie diese Aspekte meines Vorgehens sauber auseinanderhalten, werden Sie feststellen, dass eine Entscheidung über die Annahme MEINER Verfassungsbeschwerde noch aussteht, da sie sich ausschließlich gegen die Verletzung meines Widerstandsrechts richtet. Das Ergebnis des bevorstehenden Annahmeverfahrens erwarte ich bis 18.5.2013 in meinem Briefkasten. Bitte berücksichtigen Sie dabei neben meiner bei Ihnen am Abend des 22.4.2013 per Fax eingegangenen Ergänzung auch Folgendes:

## Warnung vor sachfremden Einflüssen

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordert eine gewisse Kontinuität, die zu wahren in vorliegendem Fall äußerst schwierig zu sein scheint, da eine 180°-Wende im Sachbereich der Abgeordnetenentschädigung nicht leicht zu begründen ist. Die Korrektur des Leitsatzes 2.1 des Diätenurteils erfordert auch die Neubetrachtung aller damit in Zusammenhang stehender Überlegungen. Das bringt einen erheblichen Aufwand für das Bundesverfassungsgericht mit sich, das durch die ständig steigende Zahl von Verfassungsbeschwerden ohnehin schon zu stark belastet ist. Außerdem könnte, wenn das Prinzip des verhinderten Widerstands Schule macht, die Zahl der eingehenden Verfassungsbeschwerden sogar noch sprunghaft ansteigen und tatsächlich zur völligen Überlastung des Bundesverfassungsgerichts führen.

Bei allem Verständnis für solche Überlegungen dürfen diese bei Ihrer Entscheidung keine Rolle spielen, denn das sind sachfremde Einflüsse, die andere Maßnahmen verlangen, als die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach Ihnen auszurichten und dabei die Bindung der Rechtsprechung (vgl. Art.20 Abs.3 GG) an Gesetz und Recht zu vergessen.

Ich werde deshalb mit nachfolgenden Ausführungen versuchen, Ihnen mögliche Lösungen für die genannten Probleme aufzuzeigen.

## Kontinuität trotz 180°Wende

Der Schlüssel dazu, die Kontinuität der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu wahren und dennoch eine 180°-Wende im Bereich der Abgeordnetenentschädigung zu vollziehen, liegt im Abschnitt „Verdienstaufschlag – Einkommensverzicht – Einkommensverlust“ meines Aufsatzes „Die Abgeordnetenentschädigung in Theorie und Praxis“. Dort wurde festgestellt, dass der Verdienstaufschlag der Abgeordneten aufgrund der „Kann nur pauschal“ - Annahme des Bundestags bisher nicht differenziert betrachtet wurde, obwohl eine Differenzierung in einen **Einkommensverzicht**, also den Verzicht auf **vermutlich** erreichbares Einkommen, und einen **Einkommensverlust**, also den Verlust **nachweislich** erreichbaren Einkommens, nötig ist. Dies einzugestehen bedeutet bereits eine 90°-Wende, denn bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass der in Betracht gekommene Einkommensverlust im Gegensatz zum bisher ausschließlich betrachteten Einkommensverzicht völlig konträre Aspekte und Konsequenzen hat, die nachfolgend in Stichworten gegenübergestellt sind:

Stichworte zum <b>Einkommensverzicht</b>	Stichworte zum <b>Einkommensverlust</b>
resultiert aus Vermutung	resultiert aus Nachweis
kann nur pauschal ausgeglichen werden	kann und muss individuell ausgeglichen werden
Ausgleich beruht auf Leistungsbewertung und entspricht einer Vergütung	Ausgleich beruht auf Schadensbeurteilung und ist echte Entschädigung
erfordert absolute Gleichbehandlung	erfordert relative Gleichbehandlung
Nebeneinkünfte bleiben außen vor	Nebeneinkünfte sind abzugeben
Unabhängigkeit wird ermöglicht	Unabhängigkeit wird gesichert

Nun muss der Einkommensverlust sowohl aus Gründen der Angemessenheit, als auch aus Gründen der Unabhängigkeitssicherung nicht nur in Betracht kommen (=> 90°-Wende), sondern vielmehr sogar in den Vordergrund gestellt werden (=> 180°-Wende).

Die Kontinuität der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bleibt insofern gewahrt, als dass Überlegungen, die zum Einkommensverzicht angestellt wurden, weiterhin gelten. Allerdings gelten diese Überlegungen (z.B. die absolute Gleichbehandlung) nicht weiter für die gesamte Entschädigung, sondern müssen vielmehr in den Hintergrund treten.

## Maßnahmen gegen Überlastung

Das Bundesverfassungsgericht arbeitet derzeit wegen Renovierung seines eigentlichen Gebäudes in einem zweiten Gebäude. Nach dieser Renovierung werden also zwei Gebäude zur Verfügung stehen, so dass eine Erweiterung des Bundesverfassungsgerichts um einen dritten Senat samt der dabei zusätzlich erforderlich werdenden Mitarbeiter räumlich leicht möglich wäre. Auf diese Weise könnte die Überlastung des Bundesverfassungsgerichts selbst bei einer sprunghaft ansteigenden Zahl von Verfassungsbeschwerden vermieden werden.

Hochachtungsvoll

*Michael Dongus*

P.S.: Eine Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen,

- soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt
- wenn es zur Durchsetzung der in §90 Abs.1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist.

Hier kämpfe nicht ich gegen Windmühlen, sondern Windmühlen gegen den Wind!



# Bundesverfassungsgericht

- Zweiter Senat -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Michael Dongus  
Nordstraße 30  
75392 Deckenpfronn

**Aktenzeichen**

2 BvR 724/13

(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiterin**

Frau Welsch

**☎ (0721)**

9101-409

**Datum**

29.05.2013

**Ihre Verfassungsbeschwerde vom 5. Dezember 2012 gegen das Urteil des  
Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975  
- 2 BvR 193/74 - u.a.**

**Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2012**

Sehr geehrter Herr Dongus,

der Beschluss der zuständigen Kammer vom 17. April 2013, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, ist unanfechtbar (§ 93b, § 93d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG). Mit diesem Beschluss ist das Verfahren endgültig abgeschlossen und es gibt keinerlei Rechtsmittel auf nationaler Ebene mehr. Weitere Schreiben oder Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es kann Ihnen jedoch versichert werden, dass Ihr gesamter Vortrag zum Verfassungsbeschwerdeverfahren durch die beschlussfassenden Richter umfassend geprüft und mit dem Nichtannahmebeschluss beschieden wurde. Auch Ihr Telefax vom 24. Februar 2013 wurde bei der Entscheidung berücksichtigt.

Ihrem bisherigen Vorbringen war nicht zu entnehmen, dass Sie sich gegen die angebliche Verletzung Ihr Widerstandsrecht durch die Bundespolizei dahingehend, dass Sie sich nicht handwerklich oder künstlerisch am Dienstgebäude des Bundesverfassungsgerichts betätigen könnten, wenden. Dies haben Sie erst mit Ihrem Schreiben vom 13. Mai 2013 verdeutlicht. Diesbezüglich

erfolgt daher eine Neueintragung in das Allgemeine Register des Bundesverfassungsgerichts. Sie erhalten zu gegebener Zeit von dort weitere Nachricht.

Auf Ihr Schreiben vom 13. Mai 2003 kann ansonsten nichts Weiteres veranlasst werden. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass ein weiterer Schriftwechsel in diesem abgeschlossenen Verfahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Dr. Hiegert  
Ministerialrat

Beglaubigt

(Heid)  
Oberamtsrat





# Bundesverfassungsgericht

Erster Senat  
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Michael Dongus  
Nordstraße 30  
75392 Deckenpfronn

Aktenzeichen  
**1 BvR 1692/13**  
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (0721)  
**9101-342**

Datum  
26.06.2013

**Verfassungsbeschwerde vom 13. Mai 2013 sowie Ihr Schreiben vom 22. April 2013  
Hiesiges Schreiben vom 29. Mai 2013 in 2 BvR 724/13**

Sehr geehrter Herr Dongus,

die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 13.05.2013 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

**1 BvR 1692/13**

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Sommer  
Amtsinspektorin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

## Klarstellung

von Michael Dongus am 30.06.2013  
Aktenzeichen 1 BvR 1692/13

Sehr geehrte Damen und Herren, hohes Gericht,

mein Schreiben vom 13. Mai 2013 war unmissverständlich ein Hinweis, der sich auf das Verfahren 2 BvR 724/13 bezog. Ich habe in diesem Schreiben weder Verfassungsbeschwerde erhoben, noch irgend etwas Neues verdeutlicht, was die Beschwerde 2 BvR 724/13 so erweitert hätte, dass die neuerliche Eintragung in ein Beschwerdeverfahrensregister als von mir gewünscht hätte angesehen werden können. Vielmehr war mein Wunsch, dass das Verfahren 2 BvR 724/13 ordentlich fortgesetzt wird.

Ich stelle deshalb hiermit klar:

- 1.) Eine von mir ausgehende Verfassungsbeschwerde vom 13. Mai 2013 existiert nicht.
- 2.) Ich stehe als Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 1692/13 NICHT zur Verfügung.
- 3.) Das Verfahren 1 BvR 1692/13 ist deshalb unverzüglich einzustellen.

Hochachtungsvoll

*Michael Dongus*



## Klarstellung und Bitte nach Art.17 GG

**an** die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts  
**von** Michael Dongus, Nordstrasse 30, 75392 Deckenpfronn  
**am** 31.03.2014

Sehr geehrte Herren Bundesverfassungsrichter,

dieses Schreiben ist direkt an Sie adressiert, da Sie „zuständige Stelle“ für die am Ende dieses Schreibens formulierte Bitte nach Art.17 GG sind.

### **Klarstellung**

Mit Bedauern sehe ich mich gezwungen, Ihnen gegenüber nochmals deutlich klarzustellen, dass **das Verfahren 2 BvR 724/13** durch Ihren Nichtannahmebeschluss vom 17.4.2013 nicht abgeschlossen wurde, da dieser Beschluss keine Entscheidung in der Sache war. Diese disqualifizierende Beurteilung Ihres Beschlusses ist objektiv, denn sie beruht auf dessen Wortlaut. Demnach bezog sich Ihre Nichtannahme auf eine Verfassungsbeschwerde gegen

- a.) das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 – 2 BvR 193/74 –,
- b.) das Unterlassen des Gesetzgebers, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach „die Abgabe der Nebeneinkünfte von Abgeordneten an die Staatskasse“ zu erfolgen hat

Eine solche Verfassungsbeschwerde hatte ich aber gar nicht erhoben, weil sie gar nicht zur Entscheidung angenommen werden kann, denn sie richtet sich nicht gegen die Verletzung eines der in §90 Abs.1 BVerfGG genannten Rechte und ist deshalb unzulässig.

Ihre Entscheidung, diese Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, war also innerlich folgerichtig. Sie war aber keine Entscheidung in der Sache 2 BvR 724/13, denn meine Verfassungsbeschwerde (nach dem Prinzip des verhinderten Widerstandes) richtete sich nicht gegen diese Punkte, sondern gegen die Verletzung meines Widerstandsrechts. Das ging spätestens aus den Kernpunkten meiner Erläuterung vom 24.2.2013 eindeutig hervor.

Eine Entscheidung über die Annahme meiner Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung steht nach wie vor noch aus! Ich sehe das Bundesverfassungsgericht nach wie vor in der Pflicht, offiziell über die Annahme meiner Beschwerde zu entscheiden (vgl. §93a Abs.1 BVerfGG).

Dass sich meine Verfassungsbeschwerde gegen die oben genannten Punkte richte, wurde mir seitens des Bundesverfassungsgerichts bereits im Schreiben vom 8.1.2013 unterstellt, obwohl aus meinen Ausführungen vom 5.12.2012 Gegenteiliges zu schließen gewesen wäre:

- a.) Ich hatte Verfassungsbeschwerde nach dem Prinzip des verhinderten Widerstandes erhoben und dieses Prinzip in meinem Aufsatz „Aussicht auf Abhilfe“ allgemein beschrieben. Daraus hätte bereits darauf geschlossen werden können, dass sich meine Verfassungsbeschwerde gegen die Verletzung meines Widerstandsrechts richtet und meine Widerstandsbereitschaft gegen das Bundesverfassungsgericht.
- b.) In meinem Aufsatz „Die Abgeordnetendiäten in Theorie und Praxis“ hatte ich im vorletzten Absatz auf Seite 5 geschrieben, dass der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils die „Abgabe der Nebeneinkünfte“ unterbindet. Ich hatte damit kritisiert, dass dem Gesetzge-

ber vom Bundesverfassungsgericht die Unterlassung einer entsprechenden Regelung vorgeschrieben ist. Es ist deshalb absurd, mir zu unterstellen, ich hätte dem Gesetzgeber diese Unterlassung vorgeworfen und meine Verfassungsbeschwerde richte sich gegen diese Unterlassung des Gesetzgebers.

Insgesamt wurden im Schreiben vom 8.1.2013 alle unzulässigen Möglichen akribisch in Betracht gezogen, außer der einzig zulässigen und deshalb von mir gewählten Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde nach dem Prinzip des verhinderten Widerstandes. Dieses Prinzip wurde einfach komplett ignoriert.

Ich war damals (mit meinem Schreiben vom 24.2.2013) nicht konkret auf Ihr Schreiben vom 8.1.2013 eingegangen, weil mir eine kompakte, genaue Beschreibung meiner Vorgehensweise sinnvoller erschien, um Klarheit zu schaffen. Ich hatte deshalb in den Kernpunkten meiner Erläuterung vom 24.2.2013 die Struktur meiner Verfassungsbeschwerde unmissverständlich verdeutlicht. Sie sind aber trotz dieser Erläuterung nicht von der Fehlspezifikation meiner Verfassungsbeschwerde abgekommen. Ich muss deshalb davon ausgehen, dass Sie entweder meinen Vortrag nicht umfassend geprüft haben oder mit einer Leichsinnigkeit am Werk waren, die ich angesichts der Bedeutung dieser Angelegenheit nicht akzeptieren kann.

Wer die 8 Kernpunkte meiner Erläuterung vom 24.2.2013 zur Kenntnis genommen hat, der kann mir nicht mehr unterstellen, meine Verfassungsbeschwerde richte sich gegen die von Ihnen angeführten Punkte. Ich empfand Ihre unpassende Beschwerdespezifikation jedenfalls als fortgesetzte Ignoranz gegenüber dem von mir beschriebenen und konkret angewandten Prinzip des verhinderten Widerstandes, das leider meine einzige Möglichkeit ist.

Ähnliches gilt auch für Ihre Reaktion auf meinen Hinweis vom 13.5.2013. Dass Ihr Nichtannahmebeschluss keine Entscheidung in der Sache war, wurde in der in Ihrem Auftrag verfassten Antwort vom 29.5.2013 einfach beschwichtigend übergangen, obwohl dies formal ein triftiger Grund gewesen wäre, eine offizielle Entscheidung über die Annahme meiner Verfassungsbeschwerde herbeizuführen. Stattdessen ließen Sie mir mitteilen:

„Ihrem bisherigen Vorbringen war nicht zu entnehmen, dass Sie sich gegen die angebliche Verletzung Ihres Widerstandsrechts durch die Bundespolizei dahingehend, dass Sie sich nicht handwerklich oder künstlerisch am Gebäude des Bundesverfassungsgerichts betätigen könnten, wenden. Dies haben Sie erst mit Ihrem Schreiben vom 13. Mai 2013 verdeutlicht. Diesbezüglich erfolgt daher eine Neueintragung in das Allgemeine Register des Bundesverfassungsgerichts. Sie erhalten zu gegebener Zeit von dort weitere Nachricht.“

Sie haben hier die Neueintragung meines Schreibens vom 13.5.2013 ins Allgemeine Register des Bundesverfassungsgerichts mit einem irrelevanten, sprachlichen Detail begründet: Es ist zwar richtig, dass ich meinen Widerstandsakt erstmals im Schreiben vom 13.5.2013 als „handwerkliche oder künstlerische“ Betätigung am Gebäude des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet habe, richtig ist aber auch, dass ich bereits am 5.12.2012 in meinem Aufsatz „Aussicht auf Abhilfe“ allgemein von „einer leichten, gewaltfreien Straftat (z.B. Sprühaktion)“ gesprochen habe und im Kernpunkt 4 meiner Erläuterung vom 24.2.2013 ganz konkret davon, ein Schild am Gebäude des Bundesverfassungsgerichts anzubringen. Diese Aktivitäten später als „handwerkliche oder künstlerische“ Betätigung zu bezeichnen, stellt keine relevante, inhaltliche Neuheit dar! Die Begründung, mit der Sie die Neueintragung meines Schreibens vom 13.5.2013 ins Allgemeine Register des Bundesverfassungsgerichts veranlasst haben, war also **nichts weiter, als eine fadenscheinige Spitzfindigkeit.**

Sie haben meinem Eindruck nach mit „fadenscheiniger Spitzfindigkeit“ versucht, Ihren formalen Fehler vom 17.4.2013 zu überspielen, ohne ihn zuzugeben. Das daraus entstandene Verfahren 1 BvR 1692/13 habe ich einstellen lassen, weil eine Verfassungsbeschwerde vom 13.5.2013 gar nicht existierte. Insgesamt hinterlassen Ihre Reaktionen bei mir den Eindruck, ich müsse Sie auf Folgendes hinweisen: §93d Abs.1 BVerfGG berechtigt Sie nicht zu einer an Willkür grenzenden Pi-Mal-Daumen-Arbeitsmentalität und setzt vor allem §93a BVerfGG nicht außer Kraft.

Ich kann durchaus verstehen, dass Ihnen weder meine Kritik am Leitsatz 2.1 des Diätenurteils gefällt, noch meine Verfassungsbeschwerde nach dem Prinzip des verhinderten Widerstandes, noch meine Kritik an Ihrem Nichtannahmebeschluss. Relevant ist aber nicht, ob Ihnen diese Punkte gefallen oder nicht, sondern ob diese Punkte berechtigt sind. Dazu Folgendes:

- 1.) Eine für alle Abgeordneten gleich hoch bemessene Entschädigung (wie sie der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils dem Gesetzgeber vorschreibt) ist für denjenigen Abgeordneten, dessen mandatsbedingter Verdienstausschlag diese Pauschale übersteigt, keine angemessene Entschädigung, sondern eine unangemessen niedrige. Allein diese Betrachtung bezüglich der Angemessenheit der Entschädigung genügt, um festzustellen, dass meine Kritik am Leitsatz 2.1 des Diätenurteils berechtigt ist: Er verbietet das Anmessen der Entschädigung, obwohl verfassungsmäßig eine „angemessene Entschädigung“ geboten ist. Hinzu kommt der zweite, noch bedeutendere, verfassungsmäßige Aspekt, die Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten. Auch in dieser Beziehung wirkt sich die zwangsweise Komplett-Pauschalierung der Verdienstausschlagentschädigung durch den Leitsatz 2.1 des Diätenurteils verheerend aus. Das können Sie sich entweder selbst überlegen, oder im Abschnitt „Die Wirkung des Ideals und jeder Abweichung davon“ meiner in 2 BvR 724/13 enthaltenen Ergänzung vom 22.4.2013 nachlesen.
- 2.) Ich sehe mich durch den Leitsatz 2.1 des Diätenurteils weder in einem Grundrecht, noch in einem Menschenrecht verletzt, so dass mir weder auf nationaler, noch auf internationaler Ebene die Möglichkeit gegeben ist, ohne Weiteres juristisch gegen diesen Leitsatz vorzugehen. Allerdings sehe ich durch diesen Leitsatz die Bindung der Gesetzgebung an Art.48 Abs.3 Satz 1 GG beseitigt, was mich zum Widerstand gegen das Bundesverfassungsgericht berechtigt, da mir keine andere Abhilfe möglich ist. Meine Verfassungsbeschwerde nach dem Prinzip des verhinderten Widerstandes ist schon allein deshalb berechtigt, weil sie meine einzige Möglichkeit ist, meiner berechtigten Kritik am Leitsatz 2.1 des Diätenurteils juristisch wirksam Nachdruck zu verleihen.
- 3.) Ihr Nichtannahmebeschluss vom 17.4.2013 bezog sich seinem Wortlaut nach, das heißt **offiziell** auf eine Verfassungsbeschwerde, die sich nicht gegen die Verletzung eines der in §90 Abs.1 BVerfGG genannten Rechte richtet, unzulässig ist und deshalb gar nicht zur Entscheidung angenommen werden kann. Im Gegensatz dazu ist die von mir erhobene Verfassungsbeschwerde nach dem Prinzip des verhinderten Widerstandes zulässig und kann zur Entscheidung angenommen werden, um den Fehlschluss im Leitsatz 2.1 des Diätenurteils korrigieren zu können. Ihren Nichtannahmebeschluss vom 17.4.2013 möchte ich gar nicht anfechten, denn es war eine korrekte Entscheidung, eine unzulässige Verfassungsbeschwerde nicht anzunehmen. Ihr Beschluss ist aber nicht nur unanfechtbar, sondern auch überflüssig, irrelevant und daneben, da er sich nicht auf die von mir erhobene Verfassungsbeschwerde bezog und deshalb das Aktenzeichen 2 BvR 724/13 zu Unrecht trägt. Zusammenfassend kann gesagt werden: Wer nicht im Stande ist zu beschreiben, worüber er entscheidet, der ist auch nicht in der Lage zu entscheiden.

## **Bitte nach Art.17 GG**

Es ist die ureigene Eigenschaft einer Bitte, nicht zwangsläufig erfüllt werden zu müssen. Ich kann Sie mit folgender Bitte also nicht zwingen, Ihren (zumindest formalen) Fehler bei der Beschreibung der Verfassungsbeschwerde in Ihrem Nichtannahmebeschluss vom 17.4.2013 zuzugeben und aus der Welt zu schaffen. Aber ich gebe Ihnen hier die Möglichkeit dazu:

Kraft meines unmittelbar geltenden Grundrechts nach Art.17 GG **bitte ich Sie**, pflichtbewusst dafür zu sorgen, dass **offiziell** über die Annahme **meiner Verfassungsbeschwerde** vom 5.12.2012 entschieden wird, die das Aktenzeichen 2 BvR 724/13 erhalten hat, nachdem ich sie in den 8 Kernpunkten meiner Erläuterung vom 24.2.2013 genau beschrieben hatte.

Die juristische Unanfechtbarkeit Ihres Nichtannahmebeschlusses vom 17.4.2013 muss Sie nicht daran hindern, diese Bitte zu erfüllen.

Sie können Ihren Fehler nur entgültig aus der Welt zu schaffen, indem Sie ihn zugeben und als Grund dafür benennen, das Verfahren 2 BvR 724/13 an den Ersten Senat zu übertragen, damit dort **offiziell über die Annahme meiner Verfassungsbeschwerde** (vom 5.12.2012) unter Berücksichtigung von §93a Abs.2 BVerfGG entschieden werden kann.

Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

- a) weil von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung ist, ob das „Prinzip des verhinderten Widerstandes“ (also das Widerstandsrecht des Deutschen in Verbindung mit der Möglichkeit, dieses Recht per Verfassungsbeschwerde zu verteidigen) in bestimmten Fällen als Korrektiv für die Fehlbarkeit des Bundesverfassungsgerichts erforderlich ist,

und

- b) weil es angezeigt ist, um mein Widerstandsrecht soweit durchzusetzen, dass der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils korrigiert werden kann; auch entstünde mir durch die Versagung der Entscheidung der schwere Nachteil, auf die Korrektur des Leitsatzes 2.1 des Diätenurteils und damit auf die Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten, also auf einen wesentlichen Teil repräsentativer Demokratie, verzichten zu müssen.

*Michael Dongus*